

**Motion Luternauer Guido und Mit. über das HarmoS-Konkordat (M 627). Eröffnet am: 16.03.2010 Bildungs- und Kulturdepartement****Antrag Regierungsrat:** Ablehnung**Begründung:**

Das Schweizer Volk hat am 21. Mai 2006 mit überdeutlicher Mehrheit (85.6 Prozent) die revidierten Bildungsartikel 61a und 62 in der Bundesverfassung angenommen. Auch im Kanton Luzern erhielt diese Vorlage eine Zustimmung von 82.1 Prozent. Diese Artikel verpflichten die Kantone zur Harmonisierung folgender Eckwerte: Schuleintrittsalter und Schulpflicht, Dauer und Ziele der Bildungsstufen und deren Übergänge sowie die Anerkennung von Abschlüssen. Mit dem HarmoS-Konkordat schlug die schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vor, wie die in der Bundesverfassung verankerte Harmonisierung der Volksschulstufe konkret umgesetzt werden sollte. Das HarmoS-Konkordat ist seit dem 1. August 2009 in Kraft, da das Quorum von zehn Beitrittskantonen erreicht wurde. In der Zwischenzeit sind zwölf Kantone (SH, GL, VD, JU, NE, VS, SG, ZH, GE, TI, BE, FR) mit gut 67 Prozent der Schweizer Bevölkerung beigetreten. In den Kantonen Solothurn und Basel-Stadt hat das Parlament den Beitritt ebenfalls beschlossen. Sieben Kantone (LU, GR, TG, NW, UR, ZG, AR) mit gut 13 Prozent der Schweizer Bevölkerung haben das Konkordat in Volksabstimmungen abgelehnt.

Das Luzerner Volk hat in der Volksabstimmung den Beitritt zum HarmoS-Konkordat klar abgelehnt. Diese Ablehnung erfolgte fast ausschliesslich wegen der geplanten Senkung des Kindergarteneintrittsalters auf vier Jahre. Diese Begründung ergibt sich klar aus den Abstimmungsunterlagen der HarmoS-Gegner und der Meinungsumfrage des Demoscope-Instituts im Auftrag der Neuen Luzerner Zeitung. In dieser Umfrage stimmten 91 Prozent der HarmoS-Gegner gegen das Konkordat, weil sie die Einschulung mit vier Jahren ablehnten. Die anderen Ablehnungsgründe wurden nur mit wenigen Prozentpunkten genannt, und zwar mit 6.6 Prozent „die Entmündigung der Eltern“ und mit 4.1 Prozent „die Zentralisierung des Schulwesens.“ Darum ergibt sich klar die Verpflichtung für uns, beim Schuleintrittsalter keine Veränderung der heutigen Situation vorzunehmen. Unter Beachtung der Verpflichtung aus der Bundesverfassung sind wir aber klar der Meinung, dass in den anderen Punkten eine Harmonisierung anzustreben ist, soweit die entsprechenden Punkte in unserem Kanton noch nicht umgesetzt sind. Diese Harmonisierung ist auch im Interesse unseres Kantons als attraktiver Wirtschaftsstandort, denn nur mit einer aktuellen und innovativen Volksschule ist unser Kanton auch als Wohn- und Arbeitsort längerfristig attraktiv. Zudem kann nur so auf schweizerischer Ebene die Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit und eine optimale Durchlässigkeit erreicht werden. Deshalb soll unser Kanton auch bei den weiteren Koordinationsarbeiten auf deutschschweizerischer und schweizerischer Ebene als verlässlicher Partner mitarbeiten.

Zu den einzelnen in der Motion erwähnten Themen können wir wie folgt Stellung nehmen:

1. Keine Einführung eines obligatorischen 11. Schuljahres und keine Abschaffung des einjährigen Kindergartens:

Seit über gut zehn Jahren ist der Besuch eines Kindergartenjahres im Kanton Luzern für die Kinder obligatorisch. Zahlreiche Gemeinden bieten ein freiwilliges zweites Kindergartenjahr oder die vierjährige Basisstufe an. Im Schuljahr 2009/10 besuchten 42 Prozent der Kinder eines der beiden Angebote; die Tendenz ist steigend. Mit der aktuellen Teilrevision des Gesetzes über die Volksschulbildung soll ein freiwilliges zweites Kindergartenjahr allgemein zugänglich gemacht werden. Die Gemeinden sollen das zweite Kindergartenjahr nach einer Übergangszeit für alle interessierten Kinder anbieten. Damit soll die Chancengleichheit im ganzen Kanton hergestellt werden. Dieser Vorschlag hat in der Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes eine sehr breite Zustimmung gefunden. Die Einführung eines obligatorischen zweiten Kindergartenjahres steht allerdings überhaupt nicht zur Diskussion.

2. Keine Einführung von Bildungszyklen, sondern Beibehaltung der Klassenlernziele:

Die Einführung von sogenannten Bildungszyklen steht im Kontext des Lehrplans 21, der sich zurzeit am Beginn der konkreten Erarbeitung von Lerninhalten befindet. Die Bildungszyklen entsprechen den in der Bundesverfassung in Art. 62 Abs. 4 erwähnten Bildungsstufen. Mit dem Lehrplan 21 besteht die Absicht, am Ende eines Bildungszyklus (d.h. am Ende der zweiten, sechsten und neunten Klasse) Treffpunkte in Form von Leistungszielen zu definieren, welche den Stand von Wissen und Kompetenzen beschreiben. Mit wiederkehrenden Leistungsmessungen wird der Erreichungsgrad der Lernziele im Rahmen des nationalen Bildungsmonitorings überprüft. Deshalb werden im Lehrplan 21 Bildungszyklen verwendet. Dies heisst aber nicht, dass innerhalb eines Bildungszyklus keine Lernziele definiert werden – im Gegenteil: Je nach Kompetenz werden Teilziele aufgeteilt in Jahresschritte, dort wo es Sinn macht auch in Zweijahresschritte. Allgemein kann man sagen, dass die Vernehmlassung der Grundlagen des Lehrplans 21 ergeben hat, dass je höher ein Bildungszyklus ist, um so eher die Lernziele für jedes Schuljahr definiert werden sollen.

Die Bildungszyklen stellen im Lehrplanbereich keine grosse Neuerung dar. Bereits im aktuellen Lehrplan des Kantons Luzern, der in Zusammenarbeit mit den anderen Zentralschweizer Kantonen entwickelt wurde, sind verschiedene Ziele nicht auf einzelne Schuljahre bezogen. Sie decken teilweise zwei Schuljahre ab, zum Teil noch mehr. Der Lehrplan 21 hat deshalb keine völlig neue Aufteilung der Ziele und Inhalte zur Folge. Hingegen wird der Lehrplan konsequent kompetenzorientiert sein. Damit richtet er sich auf die Berufsbildung aus, deren Berufsverordnungen ebenfalls kompetenzbasiert definiert sind.

3. Keine Einführung von Minimalstandards, sondern ein klares Bekenntnis zum Leistungsprinzip:

Der Begriff „Minimalstandards“ wurde von der EDK nie verwendet. In einer ersten Phase verwendete man den Arbeitsbegriff „Mindeststandards“, dann sprach man von Basisstandards bevor man sich definitiv auf den Begriff „Nationale Bildungsstandards“ bzw. „nationale Bildungsziele“ festlegte. Diese nationalen Bildungsstandards sollen am Ende jedes Bildungszyklus den Stand des Wissens der Schweizer Jugend festlegen. Die Erreichung der Standards soll regelmässig geprüft werden, um daraus Steuerungswissen über die Qualität der Volksschule zu gewinnen. Die nationalen Bildungsstandards müssen von allen, d.h. in der Praxis von mindestens zwei Dritteln bis neunzig Prozent der Schülerinnen und Schüler am Ende eines Bildungszyklus erreicht werden. Sie sind mit sehr vielen Probanden statistisch signifikant und valide ermittelt worden. Die nationalen Bildungsstandards stehen aufgrund der Forderung, dass sie von einer grossen Mehrheit der Volksschulkinder erreicht werden müssen, am unteren Ende der Leistungsskala, die jedoch gegen oben offen ist. Für die Lernziele im Lehrplan und die Erarbeitung der Lehrmittel werden selbstverständlich auf allen Leistungsstufen zu erreichende Kompetenzen definiert, also auch solche mit dem höchsten Schwierigkeitsgrad. Es liegt aber in der Natur der Sache, dass letztere nur von den besten

Schülerinnen und Schülern am oberen Ende der Leistungsskala erreicht werden und somit nicht für die Mehrheit Geltung haben können.

Die Existenz von nationalen Bildungsstandards widerspricht also in keiner Weise dem klaren Bekenntnis zum Leistungsprinzip; sie ist vielmehr Ausdruck eines klaren Leistungsanspruchs an die Schulen und die einzelnen Schülerinnen und Schüler. Mit den nationalen Bildungsstandards wird erstmals und einmalig in der Schweiz ein Mittel geschaffen, mit dem die Effektivität des Bildungssystems überprüft werden kann. Im Gegensatz zur Pisastudie, welche am Ende der obligatorischen Schulzeit lediglich den Bildungsstand der Jugendlichen feststellt und international vergleichbar macht, ermöglichen die aus der Messung der nationalen Bildungsstandards gewonnenen Erkenntnisse, innerhalb der Schulzeit auf die verschiedenen Bildungszyklen und ihre Qualität im Bildungsraum Schweiz Einfluss zu nehmen.

Werden in Zukunft bei den periodisch durchzuführenden Leistungsmessungen die nationalen Bildungsstandards von der gewünschten Mehrheit der Schülerinnen und Schüler nicht erreicht, besteht politischer Handlungsbedarf. Es ist dann zu entscheiden, ob die Ressourcen für das Schulsystem, die Ausbildung der Lehrpersonen oder andere Rahmenbedingungen angepasst werden müssen oder ob die nationalen Bildungsstandards unrealistisch hoch angesetzt sind.

Diese Art der schulischen Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung setzt auf Vergleichbarkeit zwischen Zielsetzung und Erreichtem und entspricht in hohem Masse dem heute in vielen Arbeitsbereichen anerkannten Prinzip „Führen und fördern durch Zielvereinbarung“. Aus diesen Gründen braucht es die nationalen Bildungsstandards, die ein Kernstück der gesamten schulischen Qualitätssicherung sind, welche ihrerseits auf dem klaren Bekenntnis zum Leistungsprinzip beruht.

4. Keine Vermischung von Unterricht und Betreuungszeit und somit schleichende Einführung von Tagesschulen:

Die Unterrichtszeit wird in den kantonalen Wochenstundentafeln vorgegeben. Die Lehrpersonen setzen diese Wochenstundentafel um. Sie können dabei bis zu einem gewissen Grad von den wöchentlichen Regelungen abweichen, da verschiedene Inhalte und Unterrichtsformen andere Zeitgefässe benötigen.

Die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen, wie sie im Rahmen der letzten Teilrevision des Gesetzes über die Volksschulbildung gesetzlich verankert wurden, umfassen vier Betreuungselemente: die Ankunftszeit am Morgen, den Mittagstisch, die Betreuung am frühen Nachmittag sowie die Betreuung in der zweiten Nachmittagshälfte. Die vier Elemente werden in der Regel organisatorisch von der Schulleitung geführt. In einzelnen Elementen kommen auch Lehrpersonen zum Einsatz, und zwar sowohl aus organisatorischen als auch pädagogischen Gründen. Meistens wird dafür aber sozialpädagogisch geschultes Personal und / oder Laien eingesetzt. Wenn Lehrpersonen dafür eingesetzt werden, geschieht dies zusätzlich zum beruflichen Auftrag als Lehrperson.

Die vier Betreuungselemente können auf unterschiedliche Weise umgesetzt werden. Eine Form ist die Tagesschule; die meisten Gemeinden wählen aber eher andere Formen. Damit die Bildung von dieser Betreuung ebenfalls profitieren kann, ist eine schulnahe Organisationsform sinnvoll, wie zahlreiche Studien bestätigt haben. Die schulnahe Organisation erleichtert auch den Eltern den Zugang zu den Tagesstrukturen. Da aber immer nur einzelne Kinder einer Klasse die Tagesstrukturen belegen, kann von einer Vermischung von Unterricht und Betreuung und einer schleichenden Einführung von Tagesschulen keine Rede sein.

5. Möglichst grosse Autonomie der Gemeinden bei der Ausgestaltung der ausserschulischen Betreuung.

Die Gemeinden haben gemäss § 36 des Gesetzes über die Volksschulbildung die Tagesstrukturen bedarfsgerecht anzubieten. Die Gemeinden können bei der Realisierung unter mehreren Modellen auswählen. Sie können dabei auch Teile davon an private Anbieter auslagern oder die Betreuungselemente in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden realisieren.

Wichtig ist bei der Umsetzung, dass sowohl der einfache Zugang für die Erziehungsberechtigten als auch die Qualität der Angebote gewährleistet ist. Es besteht also im Rahmen gewisser Vorgaben eine grosse Autonomie bei der Ausgestaltung der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen. Wir möchten zudem festhalten, dass die gesetzlichen Grundlagen für dieses Angebot mit dieser grossen Autonomie bereits vor der Abstimmung über das HarmoS-Konkordat durch Ihren Rat geschaffen worden sind.

Zusammenfassend möchten wir betonen, dass wir gestützt auf die Bestimmungen in der Bundesverfassung weiterhin an der interkantonalen Harmonisierung der Volksschulbildung mitwirken werden. Eine Ausnahme stellt dabei das Kindergarten- bzw. Schuleintrittsalter dar, das wir nicht verändern werden. Zudem können wir festhalten, dass die in der Motion aufgeführten Anliegen entweder obsolet sind, in keinem Zusammenhang mit HarmoS stehen oder in der kantonalen Gesetzgebung über die Volksschulbildung bereits verankert sind. Die Motion ist deshalb abzulehnen.

Luzern, 15.06.2010 / RRB-Nr. 674